

## Erläuterungen gem. GLOSSARIUM (Anlage "Statistik")

<b>BezieherInnen der BMS</b>	<p>Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen der BMS Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch (Drittstaatsangehörige) erhalten. BezieherInnen von Mietunterstützung sowie behinderte Personen mit Geldleistungen aus Mitteln der BMS, die nicht in stationären Einrichtungen leben, sind mit zu erfassen.</p> <p><b>Nicht inkludiert</b> sind Personen, die keine BMS-Leistungen erhalten, sondern ausschließlich Taschengelder oder die nur nichtmonetäre Leistungen beziehen (Krankenhilfe oder Pflegeleistungen), Personen mit Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und zur Erwerbsbefähigung sowie ausschließlich Hilfe in besonderen Lebenslagen.</p>
<b>Alleinstehende</b>	Unterstützter Einpersonenhaushalt bzw. eine unterstützte Person in einem Mehrpersonenhaushalt ohne Unterhaltsansprüche.
<b>Bedarfsgemeinschaft</b>	<p>Als Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind die Person anzugeben, für die gemeinsam BMS-Leistungen gewährt werden.</p> <p>Wenn in einer Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft aufgrund fehlender gegenseitiger Unterhaltsverpflichtungen mehrere Personen eine eigenständige BMS- Leistung erhalten, dann ist, auch wenn - semantisch betrachtet - eine Bedarfsgemeinschaft nur aus mindestens zwei Personen bestehen kann, systemkonform von mehr als einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen. In der Tabelle sind daher mehr als eine Bedarfsgemeinschaft anzugeben.</p> <p>Es ist ebenfalls nur von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wenn innerhalb dieser von mehreren Personen von der eigenständigen Antragstellung zur BMS-Leistung Gebrauch gemacht wurde.</p>
<b>Paare</b>	Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.
<b>Alleinerziehende</b>	Alle Alleinerziehende mit sowohl unterstützten als auch nicht unterstützten (Unterhaltszahlungen liegen über dem BMS-Richtsatz) Kindern sind nicht als Alleinstehende, sondern als Alleinerziehende zu erfassen. Bei der Angabe der Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften sind - nach Möglichkeit - nur die BMS-unterstützten Kinder anzugeben.
<b>Andere</b>	Z.B. ein Paar, das mit einer volljährigen Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
<b>Kinder</b>	Minderjährige, die mit zumindest einer erwachsenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Volljährige Personen mit Familienhilfensanspruch sind demnach den Kategorien "Männer" oder "Frauen" zuzuordnen.
<b>Altersgrenzen</b>	Die Altersgrenze $< \text{ und } \geq 60$ Jahre betrifft Frauen, jene $< \text{ und } \geq 65$ Jahre Männer. Überschreitet bei Paaren einer der beiden Partner die jeweilige Altersgrenze, wird die Bedarfsgemeinschaft der Kategorie $\geq 60/65$ zugeordnet.
<b>Geldleistungen</b>	<p>Darunter sind die Aufwendungen gemäß Art. 3 Abs. 1 (Lebensunterhalt) und 2 (Wohnbedarf) der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarforientierte Mindestsicherung zu verstehen.</p> <p><b>Nicht zu erfassen</b> sind Leistungen der Wohnbauförderungen (Wohnbeihilfe) sowie Zusatzleistungen (Hilfe in besonderen Lebenslagen).</p>
<b>Geldleistungen im Oktober</b>	Mehrere Leistungen einer Bedarfsgemeinschaft während des Monats Oktober werden nur einmal gezählt. Bei etwaigen mehrmonatigen im Oktober getätigten Auszahlungen sind nur die für den Oktober geltenden Leistungen zu berücksichtigen. Etwaige Sonderzahlungen sind <b>nicht zu berücksichtigen</b> .
<b>Zahl der BezieherInnen von Geldleistungen während eines Jahres</b>	Auch bei zeitlich unterbrochenen Zahlungen während des Jahres werden Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen nur einmal gezählt.
<b>Zeitpunkt für die Charakterisierung der BezieherInnen</b>	Für die Daten, die sich auf den Monat Oktober beziehen, gilt als Stichtag der 31. 10.; für die Jahresdaten gelten die jeweils letzterfassten Merkmale der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die zwischen 1. 1. und 31. 12. eine Leistung bezogen haben.

### Erläuterungen gem. GLOSSARIUM (Anlage "Statistik")

<b>Dauer des Bezugs</b>	Mehrere unterbrochene Bezüge einer Bedarfsgemeinschaft während eines Jahres werden addiert. Eine Bezugsdauer von länger als 3 aber kürzer als 4 volle Monate wird zur Kategorie "4 - 6 Monate" gezählt. Analoges gilt für die anderen zeitlichen Kategorien.
<b>Durchschnittliche Bezugsdauer während eines Jahres</b>	Die Summe der monatlichen (auch zeitlich unterbrochenen) Bezugsdauer von Bedarfsgemeinschaften während eines Jahres wird durch die Zahl der während eines Jahres beziehenden Bedarfsgemeinschaften dividiert.
<b>BezieherInnen von Geldleistungen nach Einkunftsarten</b>	Bezieht eine Person bzw. Bedarfsgemeinschaft AIV- oder sonstige AMS-Leistungen, so ist sie dieser Kategorie zuzuordnen, auch wenn Erwerbseinkommen erzielt werden. Unter einer AMS-Leistung wäre beispielsweise die Deckung zum Lebensunterhalt (DLU) zu verstehen. Wird ein Erwerbseinkommen, aber keine AIV- oder sonstige AMS-Leistung bezogen, so erfolgt eine Zuordnung zur Kategorie "Erwerbseinkommen". Unter "Andere" fallen alle Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die weder eine AMS- oder AIV-Leistung noch ein Erwerbseinkommen, aber andere Einkünfte beziehen (z.B. Kinderbetreuungsgeld, Pensionen).